

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 36/11 BH

L 16 AL 107/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AL 434/10 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn ihre Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden kann. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder die Klage selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) erfolglos bleiben muss (*stRspr*, vgl ua *BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*; *SozR 4-1500 § 73a Nr 2*; *BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3*). Dies ist hier der Fall.
- 3 Gegenstand des durch Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) vom 21.2.2011 sowie durch Urteil des LSG vom 29.9.2011 abgelehnten Klagebegehrens ist - wie sich auch den von der Klägerin nach Erhalt des LSG-Urteils eingereichten Schreiben entnehmen lässt - zum einen ein geltend gemachter Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit ab November 2010 (Antrag vom 24.11.2010) und zum anderen ein gegen die Beklagte erhobener Anspruch auf Zahlung von 1000 Euro "pro Lebensstunde seit der Geburt". Ein Anspruch auf Alg besteht, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, für den angegebenen Zeitraum nicht. Für einen zusätzlichen Geldleistungsanspruch gegen die Beklagte ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Es ist deshalb nicht näher darauf einzugehen, dass auch gegen die Auffassung des LSG, die Berufung sei unzulässig, Bedenken weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

